

Gerichtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Baden-Baden
- Vollstreckungsgericht -
10 K 53/24

Baden-Baden, 05.08.2025
Gutenbergstr. 17
07221/685-106

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 06.11.2025	10:00 Uhr	022, Sitzungssaal	Amtsgericht Baden-Baden, Gutenbergstraße 17, 76532 Baden-Baden

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bühl-Altschweier

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Altschweier	3878	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche	Götzenstück	1.128	574

Eingetragen im Grundbuch von Baden-Baden-Neuweier

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
2	Neuweier	6343	Landwirtschaftsfläche	Sommerneuberg	913	4468

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Lage östlich von Altschweier im Außenbereich direkt am Waldrand; Zuwegung von Westen über einen asphaltierten Wirtschaftsweg und von Osten über einen Grasweg am Waldrand entlang; von Norden und Osten angrenzende Waldfläche; rechteckiger Zuschnitt, hängig; über mehrere Jahre keine Bewirtschaftung erfolgt; maschinelle Bewirtschaftung noch möglich, Überwucherung mit Brombeerranken u. a.;

Verkehrswert:

1,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Lage östlich von Neuweier im Außenbereich; Zuwegung von Osten und Westen über einen asphaltierten Wirtschaftsweg; rechteckiger Zuschnitt, stark hängig; maschinelle Bewirtschaftung mit Spezialmaschinen möglich; über mehrere Jahre keine Bewirtschaftung erfolgt; Überwucherung mit Brombeerranken u. a.;

Verkehrswert: 1,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jedermann kann die Nachweise über den Grundbesitz und das Wertgutachten auf der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts einsehen. Zusätzlich ist das Wertgutachten unter www.versteigerungspool.de veröffentlicht.

Pfistner
Diplom-Rechtspflegerin (FH)

Ausgefertigt

Beh, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle